

Einsatz von Herbiziden auf Wegen und Plätzen/Nichtkulturland nach § 6 (3) PflSchG – Hinweise zum Genehmigungsverfahren

Entsprechend § 6 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen [Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)] vom 14. Mai 1998, zuletzt geändert am 05. März 2008, dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf Freilandflächen angewendet werden, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Darunter werden die Flächen verstanden, auf denen Kulturpflanzen gesät, gepflanzt oder auf sonstige Weise angebaut werden. Neben Äckern, Gärten und Forsten zählen dazu auch die Beet- und Rasenflächen in Parkanlagen, Straßenbegleitgrün, Baumscheiben, begrünte Sportflächen (Sportrasen) u.ä.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf anderen Freilandflächen bedarf der Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde. Dazu gehören alle Flächen mit unerwünschtem Pflanzenbewuchs wie Fußwege, Schnittgerinne und Gleisanlagen.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung Pflanzliche Erzeugung (LfULG), Referat Pflanzenschutz ist für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung in Sachsen zuständig.

Der Bescheiderteilung geht eine Prüfung des Antrags einschließlich der ausführenden Fachfirmen/Personen sowie der speziellen örtlichen Gegebenheiten (eventuell Ortsbesichtigung) voraus.

Der Bedarf des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beschränkt sich in erster Linie auf Herbizide, da der unerwünschte Wildwuchs ein regelmäßiges Problem für Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Erhaltung der Bausubstanz, aber auch optisch darstellt.

Allgemeine Hinweise:

1. Anträge (i.d.R. Unkrautbekämpfung einschl. Riesenbärenklau) müssen unter Verwendung der entsprechenden Formblätter an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung Pflanzliche Erzeugung, Referat Pflanzenschutz, Stübelaallee 2, 01307 Dresden gestellt werden.
2. Das Antragsformular ist unter o.g. Adresse erhältlich oder im Internet unter www.landwirtschaft.sachsen.de.
3. Die Genehmigung ist i.d.R. für 3 Kalenderjahre befristet.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt bearbeitet werden. Rückfragen und Schriftverkehr verlängern unnötig die Bearbeitungszeit!
5. Der Unterzeichner des Antrags muss Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter der im Antrag genannten Flächen sein. Der Antrag von Dritten (z.B. Dienstleistungsfirma) kann nur entgegengenommen werden, wenn eine Vollmacht des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten vorliegt bzw. dieser rechtsverbindlich unterschrieben hat.
6. Sollten sich Antragsteller und Rechnungsadresse unterscheiden, ist das im Antrag anzugeben.
7. Der Bescheid ist kostenfrei für Kommunen/ öff. Dienst, außer Eigenbetriebe. Ansonsten betragen die Gebühren entsprechend dem 7. Sächsischen Kostenverzeichnis vom 24.05.2006 mindestens 55,00 Euro (lokal überschaubare Einzelfläche, ohne vorherige Besichtigung) bis maximal 310,00 Euro (mehrere Teilflächen über das Territorium des Freistaates Sachsen, mit vorheriger Besichtigung). Dem Antragsteller werden für die Besichtigung keine gesonderten Fahrtkosten in Rechnung gestellt.
8. **Die Genehmigung darf laut PflSchG nur erteilt werden, wenn** der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann

und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Ein **vordringlicher Zweck** liegt insbesondere bei mangelnder Verkehrs- und Betriebssicherheit, Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr sowie der Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit vor. Grundsätzlich zumutbar ist ein doppelt so hoher Aufwand für alternative Verfahren (mechanisch, thermisch).

Überwiegende öffentliche Interessen stehen der Ausnahmegenehmigung nicht entgegen, wenn Gefährdungen von Boden und Wasser sowie der Tier- und Pflanzenwelt durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die gestellten Nebenbestimmungen ausgeschaltet werden können.

Die zuständige Behörde kann **Maßnahmen** anordnen, die dem Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder vor sonstigen erheblichen schädigenden Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, dienen. Des Weiteren hat der Einsatz der Pflanzenschutzmittel auch auf diesen Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 PflSchG). Alle in der Gebrauchsanleitung zum verwendeten Pflanzenschutzmittel angegebenen Anwendungsbestimmungen (einschließlich der Anwendungsgebiete) der Zulassungsbehörde sind einzuhalten (§ 6 a, Abs. 1, Nr. 2 PflSchG).

Zuwiderhandlungen gegen die im Bescheid aufgeführten Bedingungen können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet (§ 40 Abs. 1, Nr. 2a, Abs. 2 PflSchG) werden.

Die durch den Fachbereich erteilten **Bedingungen** werden nach den Regelungen PflSchG und individuell entsprechend der gestellten Anträge festgelegt. Da sich der Pflanzenschutzmitteleinsatz hauptsächlich auf Herbizide beschränkt, tragen sie diesen Erfordernissen gesondert Rechnung.

Die Genehmigung des PSM-Einsatzes auf Nichtkulturland/Wegen und Plätzen unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Die Anwendung darf nur durch Personen erfolgen, die sachkundig nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sind (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, geändert durch 1. VO vom 7. Mai 2001 - Bundesgesetzblatt) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Sachkundenachweis bei Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Sachkundenachweisverordnung - SächsPflSchSachKVO) vom 06. Oktober 1995 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt). Dies gilt für die Mittel, die eine Zulassung auch außerhalb des Anwendungsbereiches Haus- und Kleingarten besitzen bzw. außerhalb dieses Bereiches eingesetzt werden.

Sachkundig sind Personen, die

- einen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Berufsabschluss vorweisen können, wobei Pflanzenschutz Ausbildungsbestandteil sein muss. Berufsabschlüsse von Personen, die diesen zu DDR-Zeiten erlangt haben, gelten analog.
- einen Sachkundelehrgang Pflanzenschutz erfolgreich absolviert haben.

Diese Lehrgänge werden durch die Außenstellen des LfULG (ehemals Staatlichen Ämter für Landwirtschaft/ Landwirtschaft und Gartenbau) durchgeführt.

Eine Prüfung erfolgt anhand der dem Antrag beigelegten Kopie der Berufsabschluss-Urkunde oder des Sachkundenachweises.

2. Die PSM können entsprechend den Bedingungen unter Berücksichtigung der zur Anwendungsbeschreibung zugehörigen Anwendungstechnik eingesetzt werden. Der angegebene Abstand zu Oberflächengewässern ist einzuhalten.
3. Die Kennzeichnungsaufgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sind einzuhalten.
4. Bei der Beantragung von Parallelimporten/Lizenzprodukten ist durch den Antragsteller die Identität mit einem in Deutschland durch das BVL für den Anwendungsbereich zugelassenen PSM nachzuweisen, soweit diese nicht in die amtliche Liste des BVL über die erteilten Verkehrsbescheinigungen eingetragen sind. Die für die in Deutschland identischen Mittel geltenden Kennzeichnungsaufgaben sind bei Einsatz des Parallelimportes/Lizenzprodukt einzuhalten.
5. Eine Herbizidbehandlung von Flächen mit einer dichten Versiegelung (z.B. Verbundpflasterung u.a.) wird bei Eintragsgefahr in Gewässer – unabhängig vom Eintragsweg - nur im Abstreichverfahren und dann nur 1 Behandlung pro Jahr und Fläche genehmigt. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass nur die zu bekämpfenden Pflanzen und nicht der Untergrund bestrichen werden. Eine Behandlung auf Pflaster- oder Plattenflächen mit der Möglichkeit des Pflanzenschutzmitteleintrages in Bodeneinläufe oder in Oberflächengewässer durch nachfolgende Niederschläge darf nur erfolgen, wenn im Wetterdienst-Vorhersagezeitraum kein Niederschlag angekündigt bzw. nach aktueller Wetterlage kein Niederschlag zu erwarten ist. Ein Eintrag in Bodeneinläufe ist in jedem Falle zu verhindern. (siehe auch Anwendungsbeschränkungen)
6. Verwendung im Schulbereich/Kinder(tages)stätten: Die Anwendung des PSM hat entweder in den Schulferien/Schließzeiten oder Freitag nach Schul- bzw. Betriebsschluss zu erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass bis Montag früh (Unterrichts- bzw. Betriebsbeginn) keine unbefugte Personen, insbesondere keine Kinder, die behandelten Flächen betreten. Bei Personenverkehr am Wochenende oder in den Schulferien/Schließzeiten ist die behandelte Fläche mit geeigneten Mitteln für 3 Tage abzusperren. Ausnahmefälle (z.B. aus arbeitsorganisatorischen Gründen des Dienstleisters) obliegen als Einzelentscheidung der zuständigen Behörde und werden i.d.R. dann genehmigt, wenn eine dreitägige Absperrung der Fläche gewährleistet wird. Öffentliche Spielplätze dürfen nur behandelt werden, wenn sie für 3 Tage so abgesperrt werden, dass keine unbefugten Personen, insbesondere keine Kinder, diese betreten können. Der Nachweis hierzu ist vor Genehmigung des Herbizideinsatzes dem LfULG zu erbringen.
7. Über die Behandlung ist beim Antragsteller ein Nachweis zu führen, der die behandelte Fläche, das Behandlungsdatum, das verwendete Pflanzenschutzmittel und die Mittelaufwandmenge beinhaltet. Der Nachweis ist 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Bei einem Wechsel des im Antrag genannten Anwenders der PSM hat der Antragsteller das LfULG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
9. Zum 13.03.2008 trat die zweite Änderung des PflSchG in Kraft. Dem entsprechend können für Wirkstoffe, deren Zulassung nach EU-Recht widerrufen wurde, durch das BVL Aufbrauchfristen festgelegt werden.

Anwendungsbeschränkungen zu verschiedenen Wirkstoffen:

1. Die Anwendung von diuronhaltigen Herbizide ist verboten:
 - a. auf Gleisanlagen.
 - b. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist.
 - c. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitum, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist.
 - d. im Haus- und Kleingarten.

Die Zulassung des Wirkstoffes Diuron wurde am 13.12.2007 von Amts wegen widerrufen. Ab 14.12.2008 sind Herbizide mit diesem Wirkstoff nicht mehr verkehrsfähig. Die durch das BVL festgelegte Aufbrauchfrist gilt bis zum 13.12.2008. Danach sind Restbestände fachgerecht zu entsorgen.

2. Die Anwendung von glyphosat- und glyphosat-trimesium-haltigen (derzeit keine Zulassung) Herbiziden ist verboten:
 - a) auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien verfestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht (siehe Pkt. 5).
 - b) auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht (siehe Pkt. 5).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgelegten Anwendungsbestimmungen auch während des Zulassungszeitraumes ändern können. Verbindlich ist der jeweils aktuelle Datenstand des Programmes „PAPI“.

Bei Erstzulassung eines Pflanzenschutzmittels (PSM) ist dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgebend.